



Amtsblatt für die Stadt Büren

12. Jahrgang

19.02.2020

Nr. 05 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung und Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 am 13.09.2020
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Pastors Wiese" in der Gemarkung Brenken
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gahenberge“ in der Gemarkung Hegensdorf
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
4. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hoppenberg" in der Gemarkung Büren
 - Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
5. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in der Gemarkung Steinhausen
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
6. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Büren zum 31.12.2018
7. Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Büren zum 31.12.2018

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einteilung und Abgrenzung
der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 am 13.09.2020

Der Wahlausschuss der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2020 am 13.09.2020 in die als Anlage aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Wahlbezirke wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, 18.02.2020

gez. M. Krause

M. Krause
Stellv. Wahlleiterin

Anlage

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020

Wahlbezirk 011 Büren

Am Funkturm, Arensstraße, Bendlerstraße, Bennenberg, Bühl, Buraniaweg, Daeckestraße, Donnerburg, Eickhoffer Straße gerade 20-50 und ungerade 25-45, Erlenwäldchen, Gangolfstraße, Gockelstraße, Grüner Winkel, Heidering, Heidfeld Hülshoffstraße, Hüttemannstraße, Hohlweg, Joseph-Pape-Straße, Kapellenberg, Königlicher Wald, Lipperhohl, Lönstraße, Mauritiusstraße, Oberer Westring, Schlesierstraße, Westring.

Wahlbezirk 021 Büren

Almestraße, Bahnhofstraße, Baumhof, Brenkener Straße, Dr. Adolf-Evers-Straße, Eickhoffer Straße gerade 2-18 und ungerade 1-23, Haarener Straße, Hühnerberg, Jesuitenmauer, Lindenhof, Lindenstraße, Lustgarten, Menkenberg, Mühlenstraße, Neubrückenstraße, Neuer Weg, Ringstraße, Rosenstraße, Ruhnenpöstchen, Spielenweg, Steinweg, Stöckerbusch, Villerberg, Weinberg, Westmauer, Wilhelmstraße.

Wahlbezirk 031 Büren

Am Knapp, Am Schwalenberg, Baruther Straße, Charentoner Straße, Domentalsweg, Kortemarkstraße, Mittersiller Straße, Theo-Böhle-Straße, Unterer Domentalsweg, Vikar-Schlepphorst-Weg, Waldemar-Boedts-Straße.

Wahlbezirk 041 Büren

Agathaweg, Annenweg, Bergstraße, Bertholdstraße, Bornstraße, Briloner Straße gerade 2-20 und ungerade 1-19, Bruchberg, Bruchstraße, Burgstraße, Cäcilienweg, Detmarstraße, Elisabethweg, Königstraße, Kapellenstraße, Katharinenstraße, Klimmerstraße, Kühling, Markt, Mittelstraße, Nährung, Neustraße, Nikolausstraße, Ostmauer, Südmauer, Sebastianstraße gerade 2-36 und ungerade 1-31, Theresenweg, Wassergraben.

Wahlbezirk 051 Büren

Aftestraße, Am Erlenschlag, Eichendorffstraße, Finkenweg, Fürstenberger Straße 1 - 38, Hammkneik, Hasenwinkel, Hegensdorfer Straße, Höhenweg, Hoppenberg, Jühengrund, Rahbusch, Sandkuhle, Schützenweg, Schwalbenweg, Waldhang, Werkstraße.

Wahlbezirk 061 Büren

Barkhäuser Straße 1 – 57 und 2 - 54, Breslauer Straße, Danziger Straße, Fontanestraße, Glatzer Straße, Heinestraße, Kleiststraße, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Landwehrstraße, Rilkestraße, Schanze, Stettiner Straße, Uhlandstraße, Vincenzstraße, Von-Ketteler-Straße, Windthorststraße.

Wahlbezirk 071 Büren -Stimmbezirk 1-

Brloner Straße ungerade 21-81 und gerade 22-80, Goethestraße, Kleffnerstraße, Leo-Schulte-Straße, Lessingstraße, Schillerstraße, Sebastianstraße ungerade 33-53 und gerade 38-70, Siddinghäuser Straße, Stormstraße, Twieten.

Wahlbezirk 072 Büren-Weine -Stimmbezirk 2-

Am Bahndamm, Dorfstraße, Herrenkamp, Hornweg, Knickberg, Magdalenastraße, Michaelstraße, Oberfeld, Rütthener Straße, Steilhang, Sternlied, Talstraße.

Wahlbezirk 081 Büren-Steinhausen

Abelbachstraße, Amselweg, Deltastraße, Fasanenweg ungerade 1-39 und gerade 2-50, Fettpottweg ungerade 33-49 und gerade 38-40, Geseker Straße ungerade 25-69 und gerade 24-42, Goldammerweg, Hermannstraße, Im Winkel, Kiefernweg, Lärchenweg, Marienstraße ungerade 19-71 und gerade 20-52, Prävenholzstraße, Querstraße, Schnadweg, Stiftsstraße.

Wahlbezirk 091 Büren-Steinhausen

Eringfelder Straße, Fasanenweg gerade 52-88 und ungerade 41-107, Fettpottweg gerade 2-34 und ungerade 1-31, Geseker Straße ungerade 1-23b und gerade 2-22, Josefstraße, Kämpenweg, Kremerstraße, Lippstädter Weg, Marienstraße ungerade 1-17 und gerade 2-18, Silbeker Weg, Tühlhöhe.

Wahlbezirk 101 Büren-Steinhausen -Stimmbezirk 1-

Alter Kreuzweg, Am Kiliansbrunnen, Antoniusstraße, Apenstraße, Auf der Höh, Beisenkamp, Bergwinkel, Bürener Straße, Friedhofstraße, Funkenbrunnen, Gartenweg, Grund, Hügel, Heideweg, Markweg, Nadelweg, Niederfeld, Schornweg, Schulstraße, Sehrweg, Sonderbach, Sonnenhang, Triftweg, Unterm Prangenhof.

Wahlbezirk 102 Büren-Eickhoff -Stimmbezirk 2 -

Flakenholzweg, Heddinghäuser Straße, Klusweg, Siebernweg, Siepenweg, Steinhäuser Straße.

Wahlbezirk 111 Büren-Siddinghausen

Am Spring, Brüggengärten, Brüggeweg, Brokwiesen, Burgliedweg, Drostenberg, Gärten, Hönkerfeldweg, Heimeskamp, Johannesweg, Kamp, Karlstraße, Lammberg, Leostraße, Mühlenberg, Quät, Rieke, Ritterteichstraße, Sidagstraße, Springweg, Weiner Kirchweg, Wermeketal.

Wahlbezirk 121 Büren-Harth Stimmbezirk 1

Almetal, Buschenbach, Eichenweg, Eselkamp, Forstweg, Frankenbach, Frienberg, Grünnenweg, Harthberg, Harthfeld, Hepernstraße, Hetzelstraße, Hubertusstraße, Kirchplatz, Kirchweg, Lukasstraße, Molmsche, Mummental, Nepomukstraße, Südhang, Saumweg, Spechtenberg, Unterheck.

Wahlbezirk 122 Büren-Barkhausen Stimmbezirk 2

Barkhäuser Str. 59 – 65 und 56 - 62, Brunnenecke, Edelborn, Finkengrund, Ringelsteiner Straße, Scheppenberg, Schloßstraße.

Wahlbezirk 131 Büren-Weiberg -Stimmbezirk 1-

Birkenweg, Blumenstraße, Boomstraße, Gutenbergstraße, Hohlensiepen, Im Kornfeld, Langewenne, Maibaumstraße, Nordstraße, Postweg, Schäferberg, Volbrexener Straße, Wasserberg, Weiberger Straße, Weideberg, Wiesenstraße, Wischersberg.

Wahlbezirk 132 Büren (Schumanstraße) -Stimmbezirk 2-

Schumanstraße.

Wahlbezirk 141 Büren-Hegensdorf

Aftetal, Alter Weg, Drift, Fahnenstieh, Falkenweg, Gahenstraße, Halieth, Hauptstraße, Hopfenhof, Hundsberg, Kühler Grund, Kedinghausen, Okental, Quellenstraße, Schöne Aussicht, Starenstraße, Sternstraße, Tannenweg, Vitusplatz, Wiesengrund, Fürstenberger Straße 42 – 46.

Wahlbezirk 151 Büren-Brenken

Altes Feld, Baakweg, Diesberg, Drosselweg, Frehe, Graben, Hammerweg, Helle, Hermann-Jacobs-Straße, Hopfenstraße, Kilianstraße ungerade 45-81 und gerade 44-68, Meisengrund, Muschelweg, Niederburgstraße, Rickwerk, Rolleike, Steinfeld gerade 2-12 und ungerade 1-33 a, Terrassenweg, Turmburg, Twete.

Wahlbezirk 161 Büren-Brenken

Am Steinkamp, Blombergweg, Eckenberg, Enzianweg, Erpernborg, Fabianstraße, Fillekuhle, Heggeweg, Ignatiusstraße, Jodokusstraße, Kilianstraße ungerade 1-43 und gerade 2-42, Kleines Feld, Kreideweg, Krugweg, Langenberg, Lengerfeldweg, Loretoberg, Meinwerkstraße, Myraweg, Plänerstraße, Sendstraße, Steinfeld gerade 14-48 und ungerade 35-69, Stockbuschweg, Tetmarusstraße, Thymianweg, Tiefer Weg, Ükern, Vogelsang, Wulwerskammer.

Wahlbezirk 171 Büren-Ahden

Auf dem Zickeberge, Dornierstraße, Flughafenstraße, Forkstraße, Haselnußstraße, Heinberg, Hirschweg, Köhlerstraße, Kötterweg, Kleine Straße, Kreisstraße, Kuckucksweg, Lindberghring, Moosbruchstraße, Schlehenstraße, Schmiedeweg, Schokamp, Sieksberg, Sperberweg, Striepen, Sudberg, Tiggstraße, Winkelfeld, Zeppelinring.

Wahlbezirk 181 Büren-Wewelsburg

Am Bahnhof, Auf der Alme, Bodelswinghstraße, Frankenstraße, Graffeler Berg, Graffeler Ring, Graffeln, Haus Graffeln, Hohenzollernstraße, Holsteiner Straße, Sachsenstraße, Salzkottener Straße, Tuschstraße, Vom-Stein-Straße, Von-Galen-Straße, Waldsiedlung, Westfalenstraße.

Wahlbezirk 191 Büren-Wewelsburg

Ahornstraße, Alte Försterei, Altenbödden, Alter Hof, Berghof, Bödden, Böddeker Straße, Buchenweg, Bückenweg, Burgwall, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Eschenstraße, Heckweg, Knick, Kuhberg, Lange Straße, Meinolfusstraße, Niederhagen, Nonneneiche, Oberhagen, Pappelweg, Platanenstraße, Rhön, Schafsberg, Schürenberg, Stoppelberg, Tudorfer Straße, Ulmenstraße, Vor'm Hagen.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Pastors Wiese" in der Gemarkung Brenken - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 06.02.2020 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Pastors Wiese" in Brenken zu fassen. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Pastors Wiese“ erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Das Ziel der Planung ist die Nutzbarmachung einer nicht mehr für die Schulentwicklungsplanung benötigten Fläche für Gemeinbedarf zugunsten von Wohnbaufläche. Im Geltungsbereich ist die Errichtung von drei Einfamilienhäusern vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

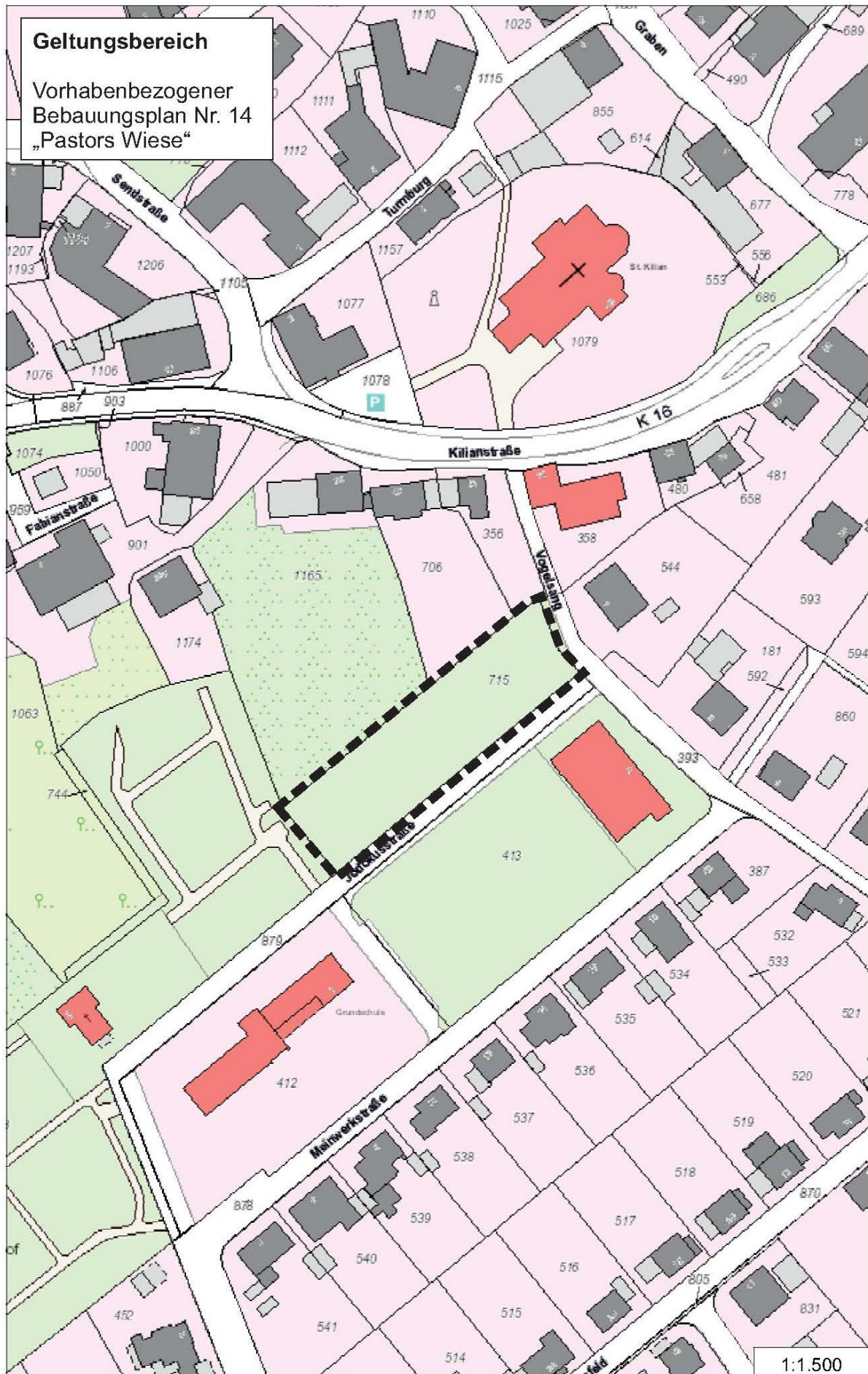
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 18.02.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gahenberge“ in der Gemarkung Hegensdorf **- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gahenberge“ in Hegensdorf als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen zugunsten der Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Büren, 18.02.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hoppenberg“ in der Gemarkung Büren

- **Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hoppenberg“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche im westlichen Teil zugunsten von Wohnbebauung.

Der o.a. Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hoppenberg“ in Büren liegt mitsamt Begründung, Bodengutachten und Artenschutzprüfung in Protokollform in der Zeit von

Donnerstag, 27.02.2020 bis einschließlich Montag, 30.03.2020

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2 und 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.bueren.de> unter der Rubrik „Rathaus / Planen/Bauen / Stadtentwicklung / Offenlegungen“ eingesehen werden.

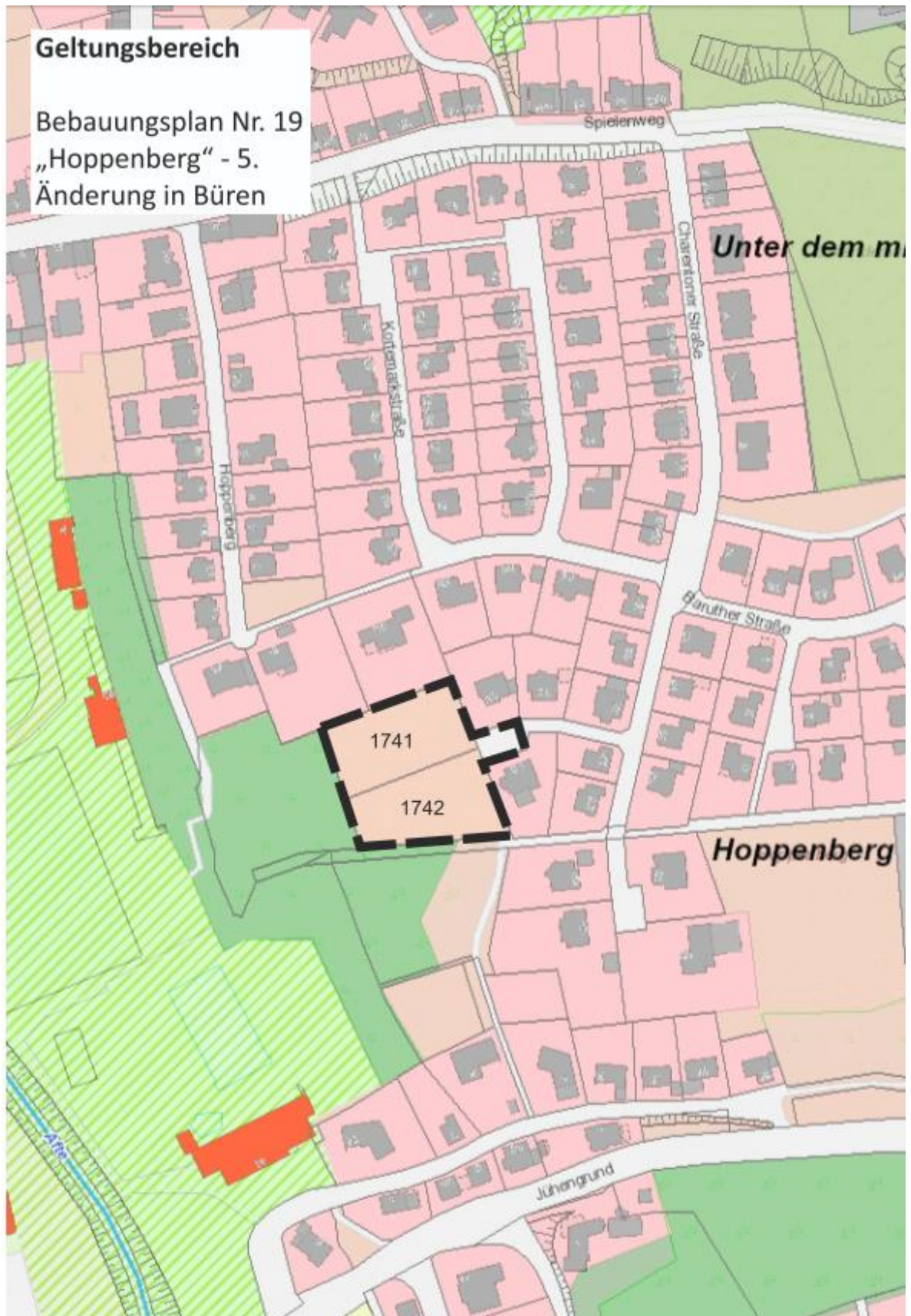
Der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 17.02.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in der Gemarkung Steinhausen

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Der vom Rat in seiner Sitzung am 05.07.2018 beschlossene (vorläufige) Planungsstand ergibt sich aus den auszulegenden Unterlagen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung und des o.g. Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

In dem Bereich zwischen Autobahn, Umgehungsstraße und Landschaftsschutzgebiet entlang der Osterschledde soll ein Gewerbegebiet neu entwickelt werden. Der Bereich unter der Hochspannungsleitung sowie östlich davon soll untergeordnete Nebennutzungen für das Gewerbegebiet aufnehmen.

Die Vorentwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in der Gemarkung Steinhausen liegen mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und Geologischem Gutachten in der Zeit von

Donnerstag, 27.02.2020 bis einschließlich Montag, 30.03.2020

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen – Zimmer 2 und 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.bueren.de> unter der Rubrik „Rathaus / Planen/Bauen / Stadtentwicklung / Offenlegungen“ eingesehen werden.

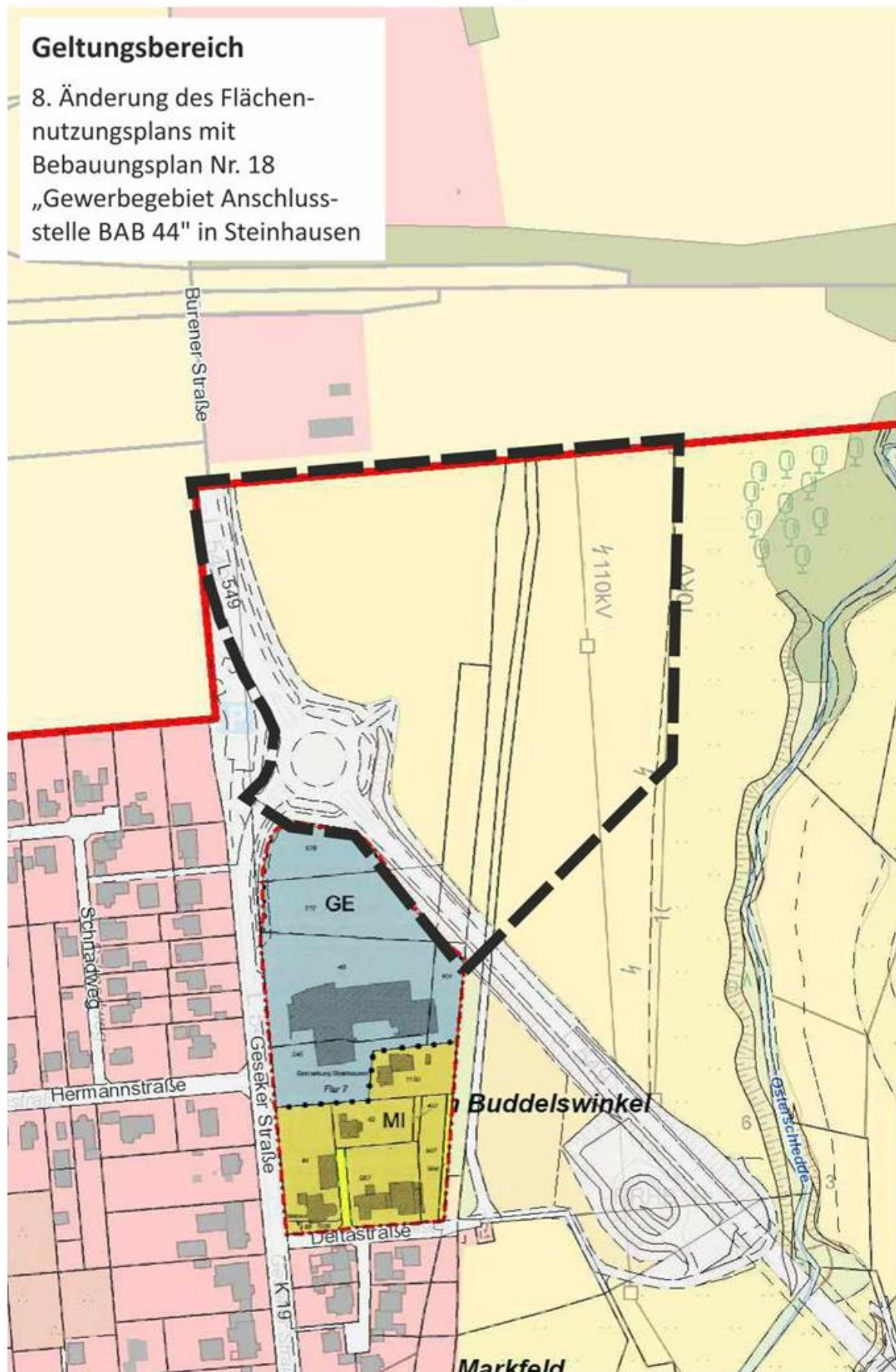
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Büren, den 13.02.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



**Stadt Büren**

33142 Büren, 19.02.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2018

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von -187.479,44 € der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes entnommen wird. Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, Zimmer 37, 33142 Büren, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 30.01.2020 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Betriebes „Wasserwerk der Stadt Büren“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Betriebsleitung

Carl
Kfm. Betriebsleiter



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserwerk der Stadt Büren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Büren

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Büren - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des



Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes



Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Mittel





33142 Büren, 10.02.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2018

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und beschlossen, von dem Jahresüberschuss 2018 von insgesamt 669.992,79 € einen Betrag in Höhe von 321.164,00 € an den Haushalt der Stadt Büren abzuführen. Der Restbetrag in Höhe von 348.828,79 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, Zimmer 37, 33142 Büren, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 30.01.2020 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Betriebes „Abwasserwerk der Stadt Büren“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Betriebsleitung

Carl
Kfm. Betriebsleiter



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Büren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Büren,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Büren - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere



Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen



Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse



oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“


Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Mittel

